

## BESCHLUSS

des Verwaltungsrats vom \_\_\_\_\_ der \_\_\_\_\_

### Beschluss des Verwaltungsrats betreffend FinfraG

Am 1. Januar 2016 ist das Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivathandel (FinfraG) sowie die entsprechende Verordnung (FinfraV) in Kraft getreten.

Der Verwaltungsrat der \_\_\_\_\_ stellt diesbezüglich fest, dass \_\_\_\_\_ als „Nichtfinanzielle Gegenpartei“ im Sinne von Art. 93 Abs. 3 FinfraG gilt.

Der Verwaltungsrat stellt weiter fest, dass die \_\_\_\_\_ derzeit mit Derivaten handelt. Gemäss Art. 113 Abs. 2 FinfraV muss die \_\_\_\_\_ demnach eine schriftliche Regelung der Abläufe im Derivatehandel erstellen.

Insbesondere muss eine Dokumentation über das nicht überschreiten der folgenden Schwellenwerte erfolgen:

- Kreditderivate: 1,1 Mia. CHF
- Aktienderivate: 1,1 Mia. CHF
- Zinsderivate: 3,3 Mia. CHF
- Devisenderivate: 3,3 Mia. CHF
- Rohwaren- und sonstige Derivate: 3,3 Mia. CHF

Gemäss beiliegender Dokumentation überschreiten die Durchschnittsbruttopositionen offener OTC-Derivatgeschäfte in 30 Tagen die obenstehenden Limiten nicht.

Der Verwaltungsrat:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_